BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.5/030/2022**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Referat für Umwelt, Mobilität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Sachbearbeiter/in: Götz Mahdi

E-Scooter: Umgang mit Anfragen von weiteren Anbietern und Angebotserweiterungsanfragen
Anlagen: Kooperationsvertrag Tier Mobility SE

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	28.11.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Anbietern von E-Scooter-Verleihsystemen Vereinbarungen zu weiteren festgelegten Parkierungsflächen abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Ggf. geringfügig für Markierungsarbeiten.			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Sachverhalt

Seit Oktober 2021 gibt es im Schwabacher Stadtgebiet das E-Scooter Leihangebot von der Firma Bolt. Im ersten Quartal des Jahres 2022 hat die Firma Tier ebenfalls ein Leihsystem mit E-Scootern im Stadtgebiet Schwabach eingerichtet. Die Einrichtung der Angebote erfolgte durch den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den Firmen und der Stadtverwaltung. In den Kooperationsverträgen sind Vereinbarungen über beispielsweise die Umweltverträglichkeit der E-Scooter in deren Herstellungs- und Recyclingprozesse getroffen worden. Neben den Anforderungen an die E-Scooter selbst wurden auch bereits Regelungen zum Abstellen und Verteilen der E-Scooter im gegenseitigen Einverständnis abgestimmt.

Aktuell besteht neben den bisherigen Anbietern Bolt und Tier eine weitere Anfrage. Die Anfrage wurde mit 150 bis 175 E-Scootern zum Betriebsbeginn durch den neuen Anbieter kommuniziert. Derzeit werden von den bestehenden Anbietern 325 Roller zur Verfügung gestellt.

Angesichts der rasanten Angebotserweiterung innerhalb eines Jahres sieht sich die Verwaltung veranlasst das zukünftige Vorgehen bei Anfragen durch weitere Anbieter und Angebotserweiterungen frühzeitig im Ausschuss für Umwelt und Mobilität zu besprechen und abzustimmen. Es ist zu erwarten, dass sich das E-Scooter Leihangebot in den nächsten Jahren weiter vergrößern wird. Der Umgang mit den bestehenden und neu hinzustoßenden Anbietern ist dahingehend zu regeln.
E-Scooter fallen laut Gesetzt unter die Elektrokleinstfahrzeuge Kategorie und sind dementsprechend versicherungspflichtig und mit einem Kennzeichen zu versehen.
Als Elektrokleinstfahrzeug gelten laut Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (2019) alle Fahrzeuge, welche u.a. einen elektrischen Antrieb besitzen und bauartbedingt eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 6km/h bis maximal 20 km/h aufweisen.
Diese Einordnung erlaubt es E-Scootern prinzipiell wie auch Fahrräder am Straßenrand, an Gehwegen sowie in Fußgängerzonen (sofern diese für E-Scooter freigegeben sind) abzustellen. Hierbei ist stehts darauf zu achten, dass Behinderungen von FußgängerInnen oder RollstuhlfahrerInnen ausgeschlossen werden. Ein grundsätzliches Verbot Seitens der Stadt Schwabach ist nicht möglich. Eine Einwirkung auf die Zahl der E-Scooter ergibt sich allenfalls durch das Bestreben der Anbieter, Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Gleichwohl ist der Betrieb eines Verleihsystems auch ohne Kooperationsvereinbarung möglich.

Neben den Abstellregelungen ist außerdem die aktive Verkehrsteilnahme wie folgt klar geregelt. Generell ist innerorts und außerorts nur auf baulich angelegten Radwegen sowie weiteren Radverkehrsflächen (auch nicht benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen) zu fahren. Wenn solche Einrichtungen nicht vorhanden sind darf die Fahrbahn genutzt werden. Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen ist das Fahren untersagt. Darüber hinaus ist das Fahren in Wäldern, der freien Natur bzw. sämtlichen Schutzgebieten nur auf Wegen, welche für den öffentlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen freigegeben sind erlaubt.

Aufgrund des weiteren Auftretens von Anbietern im Gebiet der Stadt Schwabach schlägt die Verwaltung vor, im Laufe des Jahres 2023 zusätzliche Regulierungen für den E-Scooter-Gebrauch einzuführen.

Diese könnten insbesondere in der Einrichtung von mehreren festen Abstellflächen für E-Scooter bestehen, auf welchen sich die Anbieter mittels Kooperationsvertrags dazu verpflichten die E-Scooter in bestimmten Bereichen der Stadt nur an diesen Plätzen zur Ausleihe und Abgabe anzubieten. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Abstellflächen nicht nur für E-Scooter, sondern auch zeitgleich für Fahrräder und ähnliche Verkehrsmittel einzurichten sind, um von Anfang an eine gerechte Raumaufteilung für alle Verkehrsmittel zu gewährleisten.

Da der Öffentliche Raum hinsichtlich der hierfür geeigneten Stellflächen begrenzt ist, ist nicht

ausgeschlossen, dass vereinzelt auch Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge umfunktioniert werden müssten. Eine intensive Kommunikation dieser Abstellflächen ist sicherzustellen. Aus der Stadt Erlangen ist bekannt, dass insbesondere dort dieses Modell erheblich zur Problemreduktion beigetragen hat. Die Stadt Nürnberg plant ebenfalls die Einführung derartiger Abstellflächen für 2023.

IV. Klimaschutz

Hat keine Klimarelevanten Folgen, da es sich um eine reine Ordnungsmaßnahme handelt und es keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Angebot hat.